

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

13. Stück, 19.05.1904

# Gesehbblatt

für das

## Herzogtum Oldenburg.

XXXV. Band. (Ausgegeben den 19. Mai 1904.) 13. Stück.

### Inhalt:

N<sup>o</sup> 24. Bekanntmachung des Staatsministeriums, Departement des Innern, vom 10. Mai 1904, betreffend die Beaufsichtigung der Fleischschau.

### N<sup>o</sup> 24.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, Departement des Innern, betreffend die Beaufsichtigung der Fleischschau.  
Oldenburg, den 10. Mai 1904.

Auf Grund des §. 48 der Ausführungsbestimmungen A des Bundesrats zu dem Gesetze, betreffend die Schlachtvieh- und Fleischschau, vom 5. Juni 1900, erläßt das Staatsministerium die nachstehenden Vorschriften über die Beaufsichtigung der Fleischschau:

1. Die fachmännische Überwachung der gesamten Tätigkeit der Beschauer liegt, soweit es sich um nichttierärztliche Beschauer handelt, regelmäßig den Amtstierärzten bezw. den beamteten Tierärzten innerhalb ihrer Bezirke ob.

Das Staatsministerium behält sich vor, abwechselnd in einzelnen Bezirken die Kontrolle durch den Obertierarzt ausüben zu lassen.

2. Die technische Aufsicht über die tierärztlichen Beschauer ist in der Regel von dem Obertierarzte wahrzunehmen.

3. Die Revisionen in den einzelnen Beschaubezirken sind mindestens alle zwei Jahre, jedoch ohne besonderen Auftrag oder ohne besondere Veranlassung nicht häufiger als einmal im Jahre und tunlichst bei Gelegenheit anderer Dienstreisen auszuführen. Insbesondere ist dabei zu prüfen, ob

- a) die nichttierärztlichen Beschauer noch im Besitze der Befähigung zur Ausübung der Beschau sind,
- b) die Ausrüstung des Beschauers und die Beschau-  
stempel sich in vorschriftsmäßigem und gutem Zustande befinden,
- c) die Tagebücher der Beschauer ordnungsmäßig geführt sind und die statistischen Zusammenstellungen (§. 47 Abs. 2 der Ausführungsbestimmungen A des Bundesrats) mit den Eintragungen in den Tagebüchern übereinstimmen,
- d) die Gebühren ordnungsmäßig erhoben und gebucht werden,
- e) die sonstigen Vorschriften über die Schlachtvieh- und Fleischbeschau sowohl seitens der Beschauer als auch der Tierbesitzer beobachtet worden sind.

Es ist erwünscht, daß der revidierende Tierarzt gelegentlich der Ausführung einer Beschau durch den Beschauer bewohnt oder ein von diesem untersuchtes Tier nachuntersucht.

4. Die beamteten Tierärzte haben, abgesehen von den regelmäßigen Revisionen, bei jeder sich sonst bietenden Gelegenheit, besonders bei Ausübung der Ergänzungsbeschau und bei Überwachung der Fleischmärkte sich von der ordnungsmäßigen Ausführung der Beschau zu überzeugen.

5. Die beamteten Tierärzte haben auf Grund der ihnen von den Großherzoglichen Ämtern und Magistraten der Städte erster Klasse zugehenden Mitteilungen Listen über die in ihrem Dienstbezirke tätigen Fleischbeschauer zu führen. Über die von ihnen vorgenommenen Revisionen sind Nebenlisten anzulegen, in denen neben dem Namen der

Fleischbeschauer das Datum der Revision und die wichtigsten dabei gemachten Beobachtungen zu vermerken sind.

Abschriften der Nebenlisten sind mit einem Berichte über das Ergebnis der im Vorjahre vorgenommenen Revisionen bis zum 15. Februar jeden Jahres dem Obtierarzte einzusenden.

6. Werden bei der Revision oder bei anderer Gelegenheit Mängel wahrgenommen, welche einer beschleunigten Abhilfe bedürfen, so ist dem Großherzoglichen Amte bezw. Stadtmagistrate dieserhalb unverzüglich Bericht zu erstatten.

7. Die Revisionen haben sich auch auf die Trichinenschauer zu erstrecken.

Oldenburg, den 10. Mai 1904.

Staatsministerium,  
Departement des Innern.

Willich.

---

Tenge.

Faint, illegible text visible through the paper, likely bleed-through from the reverse side of the page.

